



zifischer Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut weiter zu prüfen,

sowie in Anbetracht dessen, dass sie in ihrer Resolution 68/186 die bei der Prüfung der Erarbeitung nicht verbindlicher Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte begrüßte, die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung betonte, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten, und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten können, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen,

ferner in Anbetracht dessen, dass die Mitgliedstaaten die dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und

**Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung
und der Strafrechtspflege in Bezug auf den**

A/RES/69/196

**Internationale Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechenverhütung
und der Strafrechtspflege in Bezug auf den**

rechtspflege zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten in allen Situationen zur Verfügung. Die Erarbeitung der Leitlinien geht darauf zurück, dass die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat in ihren Resolutionen Beunruhigung über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten bekundet und auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, die internationale Zusammenarbeit zur konzertierten Bekämpfung der Kriminalität zu fördern.

5. Die Leitlinien sollen als Orientierung für nationale politische Entscheidungsträger und als Instrument für den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten dienen, in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und gegebenenfalls anderen zuständigen internationalen Organisationen. Auf der Grundlage der von der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe fertiggestellten und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorgelegten Leitlinien und unter Berücksichtigung des technischen Hintergrunddokuments, das die Leitlinien in der Fassung vom April 2012 enthält, und der Stellungnahmen der Mitgliedstaaten kann die Kommission das Sekretariat bitten, gegebenenfalls ein praktisches Hilfsinstrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der Leitlinien zu entwickeln.

6. Die Leitlinien umfassen vier Kapitel:

a) Kapitel I enthält Leitlinien zu Strategien der Verbrechenverhütung (einschließlich der Informations- und Datenerhebung, der Rolle der kulturellen Institutionen und des Privatsektors, der Überwachung des Marktes für Kulturgut, der Einfuhren und Ausfuhren von Kulturgut und der archäologischen Stätten sowie der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit);

b) Kapitel II enthält Leitlinien zu politischen Konzepten der Strafrechtspflege (einschließlich des Beitritts zu den einschlägigen internationalen Verträgen und ihrer Durchführung, der Unterstrafestellung bestimmter schädlicher Verhaltensweisen oder der Umschreibung von Ordnungswidrigkeiten, der Verantwortlichkeit juristischer Personen,

Leitlinie 18. Die Staaten sollen erwägen, gegebenenfalls eine Pflicht einzuführen, vermutete Fälle illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu melden und die Entdeckung archäologischer Stätten, archäologischer Fundstücke oder anderer Gegenstände von entsprechendem kulturellem Interesse bekanntzugeben und, wenn sie dies getan haben, die Nichterfüllung dieser Pflichten unter Strafe zu stellen.

Leitlinie 19. Die Staaten sollen erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zuzulassen, auf der Grundlage objektiver tatsächlicher Umstände, beispielsweise wenn das Kulturgut als solches in einer öffentlich zugänglichen Datenbank eingetragen ist, darauf zu schließen, dass der Täter davon Kenntnis hatte, dass ein Gegenstand als illegal gehandelt, rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt, gestohlen, geplündert, rechtswidrig ausgegraben oder rechtswidrig in Verkehr gebracht gemeldet war.

C. Strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen

Leitlinie 20. Die Staaten sollen erwägen, verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für die genannten Straftaten vorzusehen.

Leitlinie 21. Die Staaten können erwägen, für einige ausgewählte Straftaten Freiheitsstrafen vorzusehen, um dem in Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens gegen die organisierte Kriminalität vorgegebenen Maßstab für eine „schwere Straftat“ Rechnung zu tragen.

Leitlinie 22. Die Staaten sollen, wo immer möglich, den Beschluss von Verboten und Ausschlüssen und den Widerruf von Genehmigungen als ergänzende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen erwägen.

D. Verantwortlichkeit juristischer Personen

Leitlinie 23. Die Staaten sollen erwägen, die Verantwortlichkeit (straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlicher Art) von Unternehmen oder juristischen Personen für die genannten Straftaten einzuführen oder auszuweiten.

Leitlinie 24. Die Staaten sollen erwägen, nach Möglichkeit verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen für von juristischen Personen begangene Straftaten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten einzuführen, darunter Geldbußen, Verbote oder Ausschlüsse, der Widerruf von Genehmigungen und der Widerruf von Vorteilen, einschließlich Steuerbefreiungen und staatlicher Subventionen.

E. Beschlagnahme und Einziehung

Leitlinie 25. Die Staaten sollen erwägen, strafrechtliche Ermittlungen und die Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung illegal gehandelten Kulturguts sowie der Erträge aus mit diesem Handel zusammenhängenden Verbrechen einzuführen, und die Rückgabe, Rückerstattung oder Rückführung des Kulturguts gewährleisten.

Leitlinie 26. Die Staaten sollen die Möglichkeit erwägen, in einer ihren wesentlichen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechenden Weise zu verlangen, dass die verdächtige Person, der Eigentümer oder der Besitzer (wenn es sich nicht um dieselbe Person handelt) den rechtmäßigen Ursprung des Kulturguts nachweist, das der Beschlagnahme oder Einziehung wegen illegalen Handels oder damit zusammenhängender Straftaten unterliegt.

Leitlinie 27. Die Staaten sollen erwägen, die Einziehung der Erträge aus der Straftat oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuführen.

Leitlinie 28. Die Staaten können erwägen, eingezogene wirtschaftliche Vermögenswerte zur Finanzierung der Aufwendungen für die Wiedererlangung und für andere Verhütungsmaßnahmen einzusetzen.

